

**Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) der Stammversicherung
KindersparER GO! (Lebensversicherung mit flexibler Veranlagung)
Deckung 82321 / Tarifvariante 22051**

Anhang BH12

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Lebensversicherung mit flexibler Veranlagung gelten folgende Bestimmungen:

1. Mindest- und Höchstbeträge

- 1.1 Die Mindestversicherungsleistung gemäß Punkt 2.4 (e) AVB (Grenze für Prämienfreistellung bei Kündigung nach Verzug mit der Folgeprämie) beträgt 1.000 Euro.
- 1.2 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 12.2 AVB (Grenze für Prämienfreistellung) beträgt 1.000 Euro.
- 1.3 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 15.1 AVB (Grenze für Teilauszahlung) beträgt 1.000 Euro.
- 1.4 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 15.1 AVB (Grenze nach Teilauszahlung) beträgt 1.000 Euro.
- 1.5 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 16.1 AVB (Grenze für einmalige Zuzahlung) beträgt 2.500 Euro.

2. Rechnungszins und Kosten

- 2.1 Der garantierte **Rechnungszins** für den im klassischen Deckungsstock veranlagten Teil der Deckungsrückstellung beträgt 0 % p.a., das heißt das im klassischen Deckungsstock veranlagte Vermögen kann durch die Gewinnbeteiligung in Höhe der Gesamtverzinsung steigen, Veranlagungsverluste hingegen sind für diesen Teil ausgeschlossen.
- 2.2 Die **Abschlusskosten** gemäß Punkt 7.1 (a) AVB betragen 6,50 % der Nettoprämiensumme und bei einmaligen Zuzahlungen 5,50 % der Nettoeinmalprämie. Diese Kosten werden in gleicher Höhe über die ersten 5 Jahre verteilt. Die Höhe der Abschlusskosten ist nicht von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds / gemanagten Portfolios abhängig.
- 2.3 Die jährlichen Verwaltungskosten gemäß Punkt 7.1 (b) AVB setzen sich zusammen aus prämiensabhängigen Verwaltungskosten (gemäß 2.3.1 bis 2.3.5), die nicht von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds / gemanagten Portfolios abhängig sind, und vermögensabhängigen Verwaltungskosten (gemäß 2.3.6).
- 2.3.1 Die jährlichen **prämiensabhängigen Verwaltungskosten** betragen
 - a) bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung 3,50 % der Jahresnettoprämie;
 - b) bei einmaligen Zuzahlungen 0,15 % der Nettoeinmalprämie;
 - c) bei prämiensfreigestellten Verträgen gemäß Punkt 12 AVB 0,15 % der eingezahlten Nettoprämiensumme.
 Die Bedeutung der verwendeten Begriffe entnehmen Sie, bitte dem Punkt „Begriffsbestimmungen“ der AVB.
- 2.3.2 Mindestbetrag der jährlichen prämiensabhängigen Verwaltungskosten
Für Verträge mit laufender Prämienzahlung gilt: Wenn die Berechnung der jährlichen prämiensabhängigen Verwaltungskosten gemäß 2.3.1 a) einen Betrag ergibt, der geringer als 36 Euro ist, dann beträgt dieser Teil der jährlichen Verwaltungskosten 36 Euro.
Für prämiensfreigestellte Verträge gilt: Ergibt die Berechnung gemäß 2.3.1 c) einen Betrag, der geringer als 36 Euro ist, dann beträgt dieser Teil der jährlichen Verwaltungskosten 36 Euro. Diese Mindestbeträge sind wertgesichert gemäß Punkt 2.3.5 und können sich daher erhöhen oder vermindern.
- 2.3.3 Höchstbetrag der jährlichen prämiensabhängigen Verwaltungskosten
Für Verträge mit laufender Prämienzahlung gilt: Wenn die Berechnung der jährlichen prämiensabhängigen Verwaltungskosten gemäß 2.3.1 a) einen Betrag ergibt, der höher als 180 Euro ist, dann betragen die jährlichen Verwaltungskosten 180 Euro.

Für prämiensfreigestellte Verträge gilt: Ergibt die Berechnung gemäß 2.3.1 c) einen Betrag, der höher als 108 Euro ist, dann betragen sie 108 Euro. Diese Höchstbeträge sind wertgesichert gemäß Punkt 2.3.5 und können sich daher erhöhen oder vermindern.

- 2.3.4 Anwendbarkeit des Mindest- oder Höchstbetrags der prämiensabhängigen jährlichen Verwaltungskosten
Ob Ihr Versicherungsvertrag bei Abschluss dem Mindestbetrag oder dem Höchstbetrag der jährlichen prämiensabhängigen Verwaltungskosten unterliegt, entnehmen Sie, bitte, der nachstehenden Tabelle:

Jährliche prämiensabhängige Verwaltungskosten bei

	Dauer/Monatsprämie			
	30 €	50 €	75 €	100 €
15 Jahre	36,00 €	36,00 €	36,00 €	40,38 €
20 Jahre	36,00 €	36,00 €	36,00 €	40,38 €
25 Jahre	36,00 €	36,00 €	36,00 €	40,38 €

- 2.3.5 Wertsicherung der Mindestbeträge und der Höchstbeträge der jährlichen prämiensabhängigen Verwaltungskosten
Die Mindestbeträge (36 Euro) und Höchstbeträge (108 Euro, 180 Euro) der jährlichen prämiensabhängigen Verwaltungskosten sind wertgesichert. Sie ändern sich in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautebarte endgültige Verbraucherpreisindex 2015 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index jeweils für den Monat Dezember gegenüber der endgültigen Indexzahl für Dezember 2021 (Indexzahl 114,0) verändert.

Eine Erhöhung unterbleibt so lange, als die Indexzahl für Dezember nicht mehr als das Zweieinhalbfache der Indexzahl für Dezember 2021, also nicht mehr als 285,0 beträgt. Eine Verminderung unterbleibt so lange, als die Indexzahl für Dezember um nicht mehr als 20 % der Indexzahl für Dezember 2021 sinkt, also solange die Indexzahl mindestens 91,2 beträgt.

Wir werden eine Erhöhung frühestens im Juli des Folgejahres anwenden. Eine Verminderung erfolgt im Juli des Folgejahres. Im Fall einer Erhöhung werden wir Sie spätestens drei Monate vor Erhöhung auf die geänderten Mindestbeträge oder Höchstbeträge der prämiensabhängigen Verwaltungskosten sowie auf die Möglichkeit, dass Sie Ihren Versicherungsvertrag gemäß Punkt 11 AVB jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres kündigen können, hinweisen.

Beispiel, in dem eine Erhöhung unterbleibt: Wenn bei Ihrem Lebensversicherungsvertrag die Untergrenze von 36 Euro relevant ist und die Indexzahl für Dezember 2023 120,0 beträgt, dann tritt keine Erhöhung ein; wir berechnen weiterhin 36 Euro jährliche prämiens- bzw. prämienssummenabhängige Verwaltungskosten.

Beispiel, in dem eine Erhöhung stattfindet: Wenn bei Ihrem Lebensversicherungsvertrag die Untergrenze von 36 Euro relevant ist und die für Dezember 2030 veröffentlichte Indexzahl 342,0 beträgt, dann ist der Verbraucherpreisindex 2015 auf das Dreifache gestiegen. In diesem Fall erhöht sich die Untergrenze. Wir können daher ab Juli 2031 108 Euro jährliche prämiensabhängige Verwaltungskosten verrechnen.

Die Erhöhung findet daher nur im Fall einer sehr starken Inflation statt.

Beispiel, in dem eine Verringerung unterbleibt: Wenn bei Ihrem Lebensversicherungsvertrag die Untergrenze von 36 Euro relevant ist und die Indexzahl für Dezember 2023 105 beträgt, dann tritt keine Verringerung ein; wir berechnen weiterhin 36 Euro jährliche prämiensabhängige Verwaltungskosten.

Beispiel, in dem eine Verringerung stattfindet: Wenn bei Ihrem Lebensversicherungsvertrag die Untergrenze von 36 Euro relevant ist und die Indexzahl für Dezember 2025 85,5 beträgt, dann ist der Verbraucherpreisindex 2015 um 25 % gegenüber dem Indexstand vom Dezember 2021 gesunken. In diesem Fall verringert sich ab Juli 2026 die Untergrenze auf 27 Euro, das sind 25 % weniger als 36 Euro.

Die Verringerung findet daher nur im Fall einer starken oder dauerhaften Deflation statt.

Wir sind dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Wertsicherungsklausel ergebenden Mindest- und Höchstbeträge zu berechnen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die der Wertsicherungsklausel entsprechenden Mindest- und Höchstbeträge zu berechnen.

- 2.3.6 Die jährlichen **vermögensabhängigen Verwaltungskosten** betragen 0,2 % der Deckungsrückstellung.
- 2.4 Die Kosten zur Deckung des **Ablebensrisikos** (Risikoprämien) gemäß Punkt 7.1 (c) AVB werden bei prämienspflichtigen Verträgen bis zum Versorgungszeitpunkt mit der von der Münchener Rück erstellten Munich Re Sterbetafel 2014 unisex für Risikoversicherungen mit Modifikation (Zuschläge beginnend ab Alter 51, die bei Alter 60 bis 65 15% betragen und bis Alter 80 auf 37,5% steigen) berechnet, wobei das Alter des versicherten Versorgers maßgeblich ist. Bei prämiensfreien Verträgen sowie ab dem Versorgungszeitpunkt werden die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos mit der von der Statistik Austria veröffentlichten österreichischen Sterbetafel 2000/2002 unisex mit Modifikation berechnet, wobei das Alter der versicherten Person maßgeblich ist.
- 2.5 Bei der rechnerischen Zuordnung von Fondsanteilen werden keine Ausgabeaufschläge gemäß Punkt 7.2 AVB in Rechnung gestellt.
- 2.6 Der Abzug gemäß Punkt 11.2 AVB (Abzug bei Rückkauf) beträgt im 1. bis 5. Versicherungsjahr 2 % des Geldwertes der Deckungsrückstellung einschließlich der erworbenen Gewinnbeteiligung, mindestens jedoch 20 Euro und höchstens 145 Euro. Ab dem 6. Versicherungsjahr und insbesondere bei Kündigung zum Versorgungszeitpunkt wird kein Rückkaufsabzug verrechnet.

3. Gewinnbeteiligung

- 3.1 Sie nehmen bezüglich Ihrer Veranlagung im klassischen Deckungsstock gemäß Punkt 8 der AVB im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Wenn und solange die Veranlagung Ihres Versicherungsvertrages ausschließlich in Investmentfonds / gemanagten Portfolios erfolgt und nicht im klassischen Deckungsstock, ist Ihr Versicherungsvertrag nicht gewinnberechtigt. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände. Der für Ihren Versicherungsvertrag gültige Gewinn- bzw. Abrechnungsverband lautet:
Gewinnverband: N Abrechnungsverband: 2016
- 3.2 Allfällige im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages bestehende Zusatzversicherungen sind nicht gewinnberechtigt.
- 3.3 Für die Höhe des Gewinnanteiles sind die von unserem Vorstand diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Der Anspruch auf den Gewinnanteil entsteht mit der Beschlussfassung. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht. Unsere Geschäftsberichte finden Sie auf folgender Homepage: ergo-versicherung.at/ergo-oesterreich/geschaeftsberichte. Vorangehende Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung beruhen auf Schätzungen, denen die im Zeitpunkt der Schätzung bestehenden Verhältnisse zu Grunde gelegt werden. Solche Angaben sind daher unverbindlich. Bitte beachten Sie, dass aus Entwicklungen der Vergangenheit nicht auf künftige Entwicklungen geschlossen werden kann. Solche Angaben sind daher ebenfalls unverbindlich. Der Gewinnanteil wird in Prozent jenes Teils der Deckungsrückstellung, der im klassischen Deckungsstock veranlagt ist, berechnet. Die Höhe des Gewinnanteilsatzes wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht.
- 3.4 Den auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Gewinn ermitteln wir monatlich aliquot und sammeln ihn im klassischen Deckungsstock verzinslich an. Ab der Gutschrift im klassischen Deckungsstock ist der Gewinnanteil unwiderruflich zugeteilt. Der für die Verzinsung der Gewinnanteile maßgebliche Zinssatz entspricht dem jeweiligen Gewinnanteilsatz. Der Mindest-Zinssatz (Rechnungszins) für die Verzinsung der Gewinnanteile beträgt 0 %.
- 3.5 Gemäß Punkt 20 AVB haben Sie das Recht, anstelle der Kapitaleistung eine Rentenzahlung in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ändert sich der Gewinn- bzw. Abrechnungsverband in den dann aktuellen zum Tarif für die Rentenzahlung gehörigen Gewinn- bzw. Abrechnungsverband.